

# Gemeinsame Bestimmungen für die National- und Ständeratswahlen

## Handschrift

19. Die Listen für die National- und Ständeratswahlen dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden (von Hand streichen, keine Korrekturflüssigkeiten oder Ähnliches verwenden). Kandidatennamen sind in leserlicher Handschrift aufzuführen. Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sollen die in den Kandidatenlisten vorgedruckten Bezeichnungen auch bei den handschriftlichen Eintragungen verwendet werden.

## Schreibzeug

20. Für das handschriftliche Ausfüllen der Listen kann jedes Schreibzeug verwendet werden. Filzstifte und Füllfederhalter eignen sich jedoch nicht sehr gut.

## Amtliches Stimm- und Wahlkuvert

21. Das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist nur bei der brieflichen Stimmabgabe zu verwenden.

## Briefliche Stimmabgabe

22. Wer brieflich stimmen will, hat die Liste für die Nationalratswahlen und/oder die Ständeratswahlen ins grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle zu senden, dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin zu überbringen oder dem Urnenbüro zu übergeben.

## Stimmabgabe an der Urne

23. Die Stimmenden müssen ihre Liste für die Nationalratswahlen und/oder ihre Liste für die Ständeratswahlen im Urnenbüro abstempeln lassen und dann in die Urne legen. Listen ohne Kontrollstempel sind ungültig.

## Vollständigkeit des Wahlmaterials

24. Kontrollieren Sie bei Erhalt des Wahlmaterials, ob die Listen gemäss Ziffer 3 vollständig sind und ob das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert beiliegt. Wenn Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

# Wir rufen nochmals in Erinnerung

- Sie dürfen nur je eine Liste für die National- und die Ständeratswahlen verwenden.
- Die Listen sind handschriftlich auszufüllen oder zu verändern. Verwenden Sie keine Vereinfachungen wie Gänsefüsschen ("), «dito» und dergleichen.
- Ihre Liste muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
- Für die Nationalratswahlen darf kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
- Für die Ständeratswahlen darf kein Name mehr als einmal aufgeführt werden.
- Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen. Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer den Namen, Vornamen und die entsprechenden Nummern Ihrer Kandidatinnen und Kandidaten.
- Für die Nationalratswahlen beachten Sie bitte auch die Publikation der Bundeskanzlei.
- Sollten Sie mit dem Wahlverfahren Probleme haben oder im Ungewissen sein, wo und wie Sie wählen können, so gibt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei oder das Amt für Gemeinden gerne Auskunft. Falls Abstimmungsmaterial fehlt, melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

→ ... und nicht vergessen:  
Am 23. Oktober 2011 sind National- und Ständeratswahlen

**Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern**

# Neuwahlen des Nationalrates und des Ständerates

## Wahlanleitung

**Am 23. Oktober 2011 wählen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern zehn Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2011 – 2015**

# → Nationalratswahlen



**Im Wahlkreis Kanton Luzern sind 10 Nationalratssitze neu zu besetzen.**

Ausführliche Informationen zu den Nationalratswahlen enthält die Publikation der Bundeskanzlei «In der Kürze liegt die Würze», die Sie in der Beilage finden.

## Wahlverfahren

1. Die zehn Mitglieder des Nationalrates werden im Verhältniswahlverfahren (**Proporz**) gewählt. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis.

Beim Proporzverfahren werden die Sitze im Verhältnis der Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die innerhalb der jeweiligen Liste am meisten Stimmen erzielt haben.

## Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

2. Wählbar als Mitglieder des Nationalrates sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer amtlichen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

## Verwendbare Wahllisten

3. Sie erhalten in der Beilage eine Blankoliste (leerer Wahlzettel) und die Kandidatenlisten mit den folgenden Nummern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 21, 22.

Die Parteien mit den Nummern 11, 14, 15, 17 kandidieren bei den Nationalratswahlen nicht.

4. Für die Nationalratswahlen sind nur die amtlich gedruckten Kandidatenlisten und die Blankoliste gültig. Die Listen sind in Blockform zusammengefasst.

5. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

## Benützung der Kandidatenlisten

6. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

- Vorgedruckte Kandidatennamen **streichen**, die Kandidatenliste muss jedoch mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin (Ziff. 2) enthalten;
- Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben, der Name kann auch zweimal auf die Liste gesetzt werden (**panaschieren**);
- einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen (**kumulieren**).

Vereinfachungen wie Gänsefüsschen ("), «dito», «idem» oder «do.» usw. sind ungültig! Die Namen müssen also ausgeschrieben werden.

7. Sind neben den vorgedruckten Namen auf einer Kandidatenliste auch noch leere Zeilen vorhanden, so können auf diesen leeren Zeilen Namen von anderen Kandidatenlisten aufgeführt und/oder Namen zweimal geschrieben werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

8. Beim Panaschieren gehen die Parteistimmen an die Partei des panaschierten Kandidaten. Leere Zeilen werden als Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Parteibezeichnung oder Listennummer im Kopf der Liste genannt ist. Ohne Parteibezeichnung oder Listennummer erhält keine Partei diese Stimmen, d.h. sie gehen verloren.

9. Eine Liste der Nationalratswahlen darf nicht mehr als zehn Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten und keinen Namen mehr als zweimal.

## Benützung der Blankolisten

10. Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung oder Listennummer einer der vorgedruckten Kandidatenlisten darauf schreiben. Die Liste muss mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthalten (Ziff. 2). Ein Kandidatename kann zweimal auf die Blankoliste geschrieben werden.

# → Ständeratswahlen



**Im Wahlkreis Kanton Luzern sind 2 Ständeratssitze neu zu besetzen.**

## Wahlverfahren

11. Die zwei Mitglieder des Ständerates werden im Mehrheitswahlverfahren (**Majorz**) gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten, sofern sie das absolute Mehr erreichen. Dieses wird nach der Hälfte der gültigen Stimmen + 1 berechnet, wobei als gültige Stimmen die gültigen Wahlzettel zählen. Für die Verteilung der Sitze spielt die Parteizugehörigkeit keine Rolle. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis.

## Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

12. Wählbar als Mitglied des Ständerates sind alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, unabhängig davon, ob sie auf einer amtlichen Liste aufgeführt sind oder nicht.

## Verwendbare Wahllisten

13. Sie erhalten in der Beilage alle amtlich gedruckten Kandidatenlisten für die Ständeratswahlen sowie eine Blankoliste. Diese sind in Heftform zusammengefasst.

14. Für die Ständeratswahlen sind neben den amtlich gedruckten Kandidatenlisten und der Blankoliste auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten zulässig. Diese können anstelle der amtlichen Listen verwendet werden. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Nr. 205781, Rebello Recyclingpapier 70 g.

15. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

## Benützung der Listen

16. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert verwenden oder wie folgt abändern:

- Vorgedruckte Kandidatennamen streichen;
- Namen anderer wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten (Ziff. 12) auf die Liste schreiben.

Die Kandidatenliste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten bzw. eine wählbare Kandidatin enthalten (Ziff. 12).

17. Wer eine Blankoliste benützt, hat mindestens einen wählbaren Kandidaten bzw. eine wählbare Kandidatin darauf zu schreiben (Ziff. 12).

18. Eine Liste der Ständeratswahlen darf nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten und keinen Namen mehr als einmal.